

CHRISTIAN OLLIG

Europäische Plattformverfassungen

*Studien zum europäischen und deutschen
Öffentlichen Recht*

Mohr Siebeck

Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht

herausgegeben von

Christian Calliess und Matthias Ruffert

57



Christian Ollig

Europäische Plattformverfassungen

Die Konstitutionalisierung digitaler
Kommunikationsräume durch Art. 14 Abs. 4 Digital
Services Act

Mohr Siebeck

Christian Ollig, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (2019 Erste Juristische Staatsprüfung), der Université de Cergy-Pontoise (2016 Licence, 2017 Master 1, 2018 Master 2) und am College of Europe in Brügge (2021 LL.M.), jeweils Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes; 2021–2024 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Medienrecht und Öffentliches Recht einschließlich ihrer theoretischen Grundlagen der Universität Hamburg sowie am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut; 2024 Forschungsaufenthalte an der Harvard University und der Università di Bologna; 2024 Promotion; seit 2024 Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.
orcid.org/0009-0005-8637-8550

Die Veröffentlichung wurde unterstützt durch die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung und das Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut.

ISBN 978-3-16-164537-2 / eISBN 978-3-16-164538-9
DOI 10.1628/978-3-16-164538-9

ISSN 2192-2470 / eISSN 2569-443X
(Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© 2025 Christian Ollig.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter:
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertationsschrift angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von September 2024; vereinzelt konnten auch jüngere Quellen berücksichtigt werden.

Mein herzlichster Dank gebührt Prof. Dr. Wolfgang Schulz, dessen Betreuung stets die ideale Balance aus intellektueller Freiheit und verlässlicher Orientierung bot. Prof. Dr. Marion Albers danke ich für die zügige und wohlwollende Zweitbegutachtung meiner Arbeit.

Für die Möglichkeit der wissenschaftlichen Anbindung am Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft in Berlin, am Berkman Klein Center for Internet & Society der Harvard University sowie an der Università di Bologna danke ich allen Verantwortlichen. Für die großzügige finanzielle Förderung dieser Publikation gilt mein Dank zudem der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung und dem Leibniz-Institut für Medienforschung in Hamburg.

Am Leibniz-Institut ist meine Dissertation größtenteils entstanden. Ich hätte mir keinen besseren Ort für die Zeit meiner Forschung wünschen können: Aus dem bis unters Dach mit Literatur und klugen Köpfen gefüllten Altbau in der Rothenbaumchaussee 36 wurde ein wissenschaftliches Zuhause. Aus meinem Doktorvater wurde ein geschätzter Mentor, der mir zahlreiche Türen geöffnet hat. Vor allem aber habe ich im Laufe meiner Tätigkeit Menschen, deren Bedeutung für mich sich nicht in diesem Vorwort erschöpft, fest in mein Herz geschlossen. Dass sie dort ihren Platz gefunden haben, ist das größte Glück meiner Promotionszeit.

Ich widme die Arbeit meiner Familie. Auf ihre bedingungslose Unterstützung darf ich in jeder Lebenslage vertrauen.

Hamburg, im März 2025

Christian Ollig

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XIX
Einführung.....	1
<i>A. Problemaufriss.....</i>	<i>1</i>
<i>B. Forschungsfrage.....</i>	<i>3</i>
<i>C. Ziele, Gang und Grenzen.....</i>	<i>3</i>
Kapitel 1: Grundlagen.....	6
<i>A. Kommunikationsräume auf Plattformen.....</i>	<i>6</i>
I. Das Phänomen des Kommunikationsraums.....	8
1. Metapher des Kommunikationsraums in der Rechtswissenschaft.....	9
2. Genese der kommunikationswissenschaftlichen Raumforschung.....	13
3. Synthese der Merkmale des Kommunikationsraums.....	16
a) Gegenseitige Bedingtheit von Raum und Kommunikation.....	17
b) Gestaltungsfaktoren des Kommunikationsraums.....	19
II. Konfigurationen von Kommunikationsräumen auf Plattformen.....	21
1. Annäherung an den Begriff der Plattform.....	22
a) Tatsächliche Begriffsannäherung.....	22
b) Rechtliche Begriffsannäherung.....	26
2. Strukturierung von Kommunikationsräumen auf Plattformen.....	28
a) Überblick raumstrukturierender Faktoren.....	29
aa) Regulative Ebene.....	29
bb) Normative Ebene.....	30
cc) Kulturell-kognitive Ebene.....	31

dd) Technische Ebene	32
b) Wechselwirkung raumstrukturierender Faktoren.....	33
3. Verhältnis von Plattform und Kommunikationsraum.....	34
III. Bedeutung von Kommunikationsräumen auf Plattformen	37
1. Individuelle Bedeutung	38
2. Überindividuelle Bedeutung	40
IV. Zwischenergebnis	41
B. Regelstrukturen in Kommunikationsräumen	42
I. Elemente der Regelstrukturen.....	42
1. Hoheitliche Regeln gegenüber Nutzern („ <i>Old-School Regulation</i> “)	44
2. Private Regeln gegenüber Nutzern („ <i>Private Governance</i> “).....	46
a) Motive für private Kommunikationsregeln.....	47
aa) Eigeninteressen.....	48
bb) Fremdinteressen	51
b) Rechtsgrundlagen privater Kommunikationsregeln.....	52
aa) Kommunikationsregeln als Vertragsinhalt.....	52
bb) Freiheitskorridore für private Ordnungen	55
c) Durchsetzung privater Kommunikationsregeln	57
aa) Taxonomie von Durchsetzungsmaßnahmen	58
(1) Inhaltsbezogene Maßnahmen	58
(2) Nutzerbezogene Maßnahmen	60
(3) Verhaltensbezogene Maßnahmen	61
bb) Modalitäten von Durchsetzungsmaßnahmen.....	62
3. Hoheitliche Regeln gegenüber Plattformbetreibern („ <i>New-School Regulation</i> “).....	63
a) Von digitalem Liberalismus	64
b) ... zu einem regulatorischen Mosaik	65
aa) Vorgaben für das Aufstellen von Kommunikationsregeln.....	66
(1) Ausdifferenzierung der Inhaltskontrolle von AGB.....	67
(2) Ausdifferenzierung positiver Vorgaben für AGB.....	69
bb) Vorgaben für die Durchsetzung von Kommunikationsregeln.....	71
II. Hybridisierung der Regelstrukturen	73
1. Stoßrichtungen der Hybridisierung	75
2. Merkmale hybrider Regelstrukturen.....	76
3. Hybridisierung als Regulierungsansatz	77
III. Zwischenergebnis	79
C. Konstitutionalisierung der Regelstrukturen.....	80
I. Begriff der Konstitutionalisierung im Plattformrecht	81

II. Kräfte der Konstitutionalisierung im Plattformrecht	84
1. Situative Konstitutionalisierung durch die deutsche Judikative	84
a) Wegbereitung der Konstitutionalisierung durch das Bundesverfassungsgericht	85
aa) Überblick.....	85
bb) Analyse	87
b) Fortentwicklung der Konstitutionalisierung durch die Instanzgerichte.....	89
aa) Überblick.....	90
bb) Analyse	91
c) Verfestigung der Konstitutionalisierung durch den Bundesgerichtshof	92
aa) Überblick.....	92
bb) Analyse	95
2. Umfassende Konstitutionalisierung durch die unionale Legislative.....	98
a) Prozeduraler Grundrechtsschutz: grundrechtliche Ausprägungen im Sekundärrecht	99
b) Materieller Grundrechtsschutz: grundrechtliche Überprägungen im Sekundärrecht.....	100
III. Zwischenergebnis	102
 D. Weiteres Programm.....	 103
 Kapitel 2: Plattformverfassungen durch Unionsgrundrechte.....	 104
 A. Geltungsvorrang des Primärrechts – Primärrechtskonformität des Art. 14 Abs. 4 DSA.....	 105
I. Formelle Primärrechtskonformität.....	105
1. Kompetenz.....	106
a) Die Binnenmarktkompetenz des Art. 114 AEUV als Grundlage europäischer Plattformregulierung	106
b) Europäische Inhaltsregulierung im Deckmantel der Binnenmarktkompetenz des Art. 114 AEUV?	108
aa) Binnenmarktfinalität trotz inhaltlicher Vorhaben für Kommunikationsregeln.....	108
(1) Subjektive Binnenmarktfinalität.....	109
(2) Objektive Binnenmarktfinalität	110
(a) Kompetenzbegründendes Hauptziel: Funktionieren des Binnenmarkts (Art. 114 AEUV)	111

(b) Kompetenzbegrenzendes Nebenziel: kulturelle Aspekte (Art. 167 AEUV).....	114
bb) Grenzüberschreitender Bezug trotz unionsrechtlicher Vorgaben für innerstaatliche Sachverhalte	117
c) Zwischenergebnis	120
2. Verfahren	121
a) Vertragsänderungsverfahren bei materieller Änderung des Primärrechts.....	121
b) Einfaches Gesetzgebungsverfahren bei sekundärrechtlicher Grundrechtskonkretisierung.....	124
aa) Einfachgesetzlicher Grundrechtsschutz – (k)eine Durchbrechung der Normenhierarchie?	125
bb) Einfachgesetzlicher Grundrechtsschutz – (k)ein Fremdkörper in der europäischen Rechtstradition?.....	126
c) Zwischenergebnis	129
II. Materielle Primärrechtskonformität	129
1. Einschränkung der Grundrechte der Plattformbetreiber	130
a) Freiheitsgrundrechtliche Betrachtung	130
aa) Grundrechtspositionen.....	130
(1) Wirtschaftsgrundrechte	131
(a) Unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh).....	131
(b) Berufsfreiheit (Art. 15 Abs. 1 GRCh).....	132
(c) Eigentumsrecht (Art. 17 GRCh)	135
(2) Kommunikationsgrundrechte	137
(a) Meinungsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 GRCh).....	138
(b) Medienfreiheit (Art. 11 Abs. 2 Var. 1 GRCh)	143
(3) Zwischenergebnis.....	149
bb) Einschränkung.....	149
cc) Rechtfertigung	150
(1) Anwendungsbereich (Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh).....	151
(a) Horizontale Begrenzungen: Umgehung des Adressatenkreises grundrechtlicher Bindungen?.....	152
(b) Vertikale Begrenzungen: Umgehung der Fachrechtsakzessorietät unionalen Grundrechtsschutzes?.....	154
(2) Bestimmtheitsgebot (Art. 52 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GRCh).....	157
(3) Wesensgehaltsgarantie (Art. 52 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GRCh).....	159
(4) Verhältnismäßigkeit (Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh)	161
b) Gleichheitsgrundrechtliche Betrachtung.....	162
c) Zwischenergebnis	163
2. Verletzung der Grundrechte von Nutzern und Dritten	163
a) Grundrechtspositionen.....	164

aa) Nutzer	164
(1) Kommunikatoren	165
(2) Rezipienten	166
bb) Dritte	166
b) Schutzpflicht	167
aa) Bestehen der Schutzpflicht	167
bb) Reichweite der Schutzpflicht	168
cc) Erfüllung der Schutzpflicht	169
(1) Materielle Vorkehrungen: Delegation der Abwägung an die Gerichte	169
(a) Sicherung von Entscheidungsqualität durch die Judikative	169
(b) Grenzen der Ausgestaltung durch die Legislative	172
(2) Prozedurale Vorkehrungen: Grundrechtsschutz durch Verfahren	172
(a) Wesentlichkeitsschutz durch Verfahrensgarantien	173
(b) Verfahrensgarantien im DSA	175
(aa) Transparenzvorgaben	176
(bb) Rechtsschutzsystem	177
(cc) Regulierte Selbstregulierung	178
(dd) Durchsetzungsregime	179
c) Zwischenergebnis	179
III. Zwischenergebnis	181

*B. Anwendungsvorrang des Sekundärrechts – konstitutive Natur des
Art. 14 Abs. 4 DSA* 182

I. Primärrecht als Quelle der Grundrechtsbindung von Plattformbetreibern	182
1. Grundrechtswirkungen durch hoheitliche Mediatisierung	183
a) Darstellung der Horizontalwirkungskonstruktion	183
b) Anwendung im Plattformbetreiber-Nutzer-Verhältnis	184
2. Grundrechtswirkungen durch horizontale Geltung	187
a) Darstellung der Horizontalwirkungskonstruktion	187
aa) Streitstand um die horizontale Geltung der Charta	187
(1) Zuschnitt auf Hoheitsträger vs. Offenheit des Adressatenkreises?	187
(2) Fehlen von Schutzlücken vs. Effektivität des Grundrechtsschutzes?	190
bb) Anerkennung der horizontalen Geltung der Charta	191
(1) Herleitung	192
(2) Voraussetzungen	193
(3) Rechtsfolgen	196

b) Anwendung im Plattformbetreiber-Nutzer-Verhältnis.....	197
3. Zwischenergebnis.....	200
II. Sekundärrecht als Quelle der Grundrechtsbindung von Plattformbetreibern	201
1. Vorrang des Sekundärrechts als Rechtsquelle.....	202
2. Bedeutung des Sekundärrechts als Rechtsquelle.....	203
a) Rechtstheoretische Bedeutung.....	203
aa) Legitimation: einfachgesetzlich legitimierte Konstitutionalisierung.....	204
bb) Ordnungsstruktur: kelsenianisch reorganisierte Konstitutionalisierung.....	205
b) Rechtspraktische Bedeutung.....	206
aa) Schutzintensität: Sekundärrechtsmodifikationen im Grundrechtsschutz	206
bb) Verantwortung: Subjektivierung von Grundrechtsschutz.....	208
cc) Rechtskultur: „Plattformverfassungsrecht“ <i>in statu nascendi</i>	209
III. Zwischenergebnis	210
C. Weiteres Programm.....	212
Kapitel 3: Unionsgrundrechte durch Plattformverfassungen.....	213
A. Hebel 1: Extensiver Anwendungsbereich.....	213
I. Räumlicher Anwendungsbereich: <i>One Size Fits the Market</i>	214
II. Sachlicher Anwendungsbereich: <i>One Size Fits All Rules</i>	215
1. Private Kommunikationsregeln.....	216
a) Regulatorischer Zugriff auf die Gesamtheit der Vertragsbeziehungen	216
aa) Der unionsrechtsautonome „AGB“-Begriff als Dreh- und Angelpunkt	217
bb) Das Transparenzgebot als Anreiz zur AGB-Normierung interner Richtlinien	219
b) Regulatorischer Zugriff auf das Gros der Plattformaktivitäten.....	222
aa) Gestaltung von Kommunikationsregeln trotz gesetzgeberischen Schweigens	222
bb) Durchsetzung von Kommunikationsregeln als Moderation von Inhalten.....	226
(1) Weites Verständnis: Gesamtheit kommunikationsraumstrukturierender Maßnahmen.....	227

(2) Enges Verständnis: „Beschränkungen“ i. S. d. Art. 17 Abs. 1 S. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 DSA	227
(3) Vermittelndes Verständnis: „Moderation von Inhalten“ i. S. d. Art. 3 lit. t) DSA	229
2. Hoheitliche Kommunikationsregeln.....	231
III. Persönlicher Anwendungsbereich: <i>One Size Fits All Actors</i>	233
1. Tatbestandliche Weite hinsichtlich der Grundrechtsverpflichteten.....	233
2. Tatbestandliche Weite hinsichtlich der Grundrechtsberechtigten	234
IV. Zwischenergebnis	236
 B. Hebel 2: Grundrechtliches Pflichtenprogramm	237
I. Prüfungsstruktur: rechtstaatliches Verteilungsprinzip als Inspiration	237
II. Prüfungsmaßstab: Unionsgrundrechte mit nationalen Spielräumen	238
1. Anwendung von Wendels Spielraumtest auf Art. 14 Abs. 4 DSA	239
2. Ergebnis des Spielraumtests: Grundrechtsduett mit europäischer Melodie	242
III. Prüfungsinhalt: Grundrechtsprüfung nach sekundärrechtlicher Logik.....	244
1. Schutzbereichseröffnung bei Betroffenheit von Nutzern	245
2. Einschränkung bei Regelaufstellung und -durchsetzung	245
3. Rechtfertigung bei verhältnismäßiger Plattformaktivität	246
a) Legitime Zwecke: Abstufungen nach sekundärrechtlicher Konzeption	248
aa) Überraschend wichtige Zwecke	249
(1) Schutz im Kontext rechtswidriger Inhalte	249
(2) Schutz bestimmter (Grund-)Rechtspositionen	250
(3) Schutz demokratischer Prozesse.....	251
(4) Schutz vor sonstigen systemischen Risiken.....	252
bb) Wichtige Zwecke	253
(1) Schutz von Innovationsförderung.....	253
(2) Schutz ko-regulatorischer Ziele.....	254
cc) Sonstige Zwecke.....	257
b) Geeignetheit: sorgfältige Zweckförderung mit Einschätzungsprärogative	258
c) Erforderlichkeit: Freiheitsschonung der Nutzer anstatt praktischer Konkordanz.....	260
d) Angemessenheit: taugliche Abwägungskriterien.....	261
aa) Bedingungen von Kommunikationsräumen als Kriterien „vor der Klammer“	262
(1) Macht über Kommunikationsräume	263

(a) Staatsanaloge Macht	263
(b) Soziale Macht	264
(c) Wirtschaftliche Macht	265
(d) Meinungsmacht	268
(2) Angewiesenheit auf Kommunikationsräume	269
(a) Nutzerzahlen	270
(b) Reichweite	271
(c) Austauschbarkeit	272
(3) Gestaltung von Kommunikationsräumen	274
(a) Nutzererwartung	274
(b) Nutzerinvolvierung	277
(4) Organisationsstruktur und Kommunikationsräume	278
bb) Inhalte in Kommunikationsräumen als Kriterien „in der Klammer“	280
(1) Abstrakte Kriterien: unionsgrundrechtliche Leitplanken	280
(2) Konkrete Kriterien: Spielräume und deren Grenzen	282
(a) Spielräume für mitgliedstaatliche Erwägungen	283
(b) Spielraumkorrektur bei Wesensgehaltsverstößen	284
IV. Zwischenergebnis	287
<i>C. Hebel 3: Durchsetzung der Grundrechtsverpflichtung</i>	288
I. Durchsetzungsregime: aufsichts- und/oder privatrechtliche Durchsetzung des Art. 14 Abs. 4 DSA?	288
II. Durchsetzbarkeit: Voraussetzungen der privatrechtlichen Durchsetzung des Art. 14 Abs. 4 DSA	291
1. Art. 14 Abs. 4 DSA als subjektives Privatrecht	291
a) Legislativdesign: implizite Annahme von Privatrechtswirkungen	292
b) Rechtsökonomie: Nutzung zivilprozessualer Potenziale	294
c) Nutzerstärkung: Symmetrien in der <i>Hybrid Speech</i> <i>Governance</i>	295
2. Normative Flankierung des Art. 14 Abs. 4 DSA	296
a) Außergerichtliche Durchsetzbarkeit	297
b) Gerichtliche Durchsetzbarkeit	298
aa) Individuelle Rechtsdurchsetzung	299
(1) Vertragliche Anspruchsgrundlagen	299
(2) Gesetzliche Anspruchsgrundlagen	300
bb) Kollektive Rechtsdurchsetzung	302
III. Zwischenergebnis	303
<i>D. Zwischenergebnis</i>	303

Schlussteil.....	304
<i>A. Fazit</i>	304
I. Grundlagen	304
II. Plattformverfassungen durch Unionsgrundrechte.....	305
III. Unionsgrundrechte durch Plattformverfassungen	306
<i>B. Ausblick</i>	307
I. Konstitutionalisierung	307
II. Integration	308
III. Inspiration.....	311
Literaturverzeichnis	315
Sachregister.....	347

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; Nr. C 59 S. 1)
Amtshilfe-RL	Richtlinie (EU) 2011/16 des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 S. 1)
AVMD-RL	Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 S. 69)
DDG	Digitale-Dienste-Gesetz vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)
DMA	Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 S. 1)
DSA	Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 S. 1)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Auf-

	hebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1)
DSM-RL	Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 S. 92)
ECRL	Richtlinie (EG) 2000/31 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 S. 1)
EECC-RL	Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 S. 36)
EMFA	Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083)
ErwGr	Erwägungsgrund
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202 S. 389)
KI-VO	Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689)
Klausel-RL	Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 S. 29)
KPB-RL	Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI

	des Rates (ABl. L 335 S. 1)
MarkenG	Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I 1994 S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215) geändert worden ist
Missbrauchs-VO-E	Vorschlag vom 11. Mai 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM/2022/209 final)
P2B-VO	Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 S. 57)
PT-VO	Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L, 2024/900)
TCO-VO	Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 S. 79)
TDDDG	Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten vom 23. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist
VDuG	Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272, S. 2), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) geändert worden ist

Im Übrigen wird für die verwendeten Abkürzungen auf *Kirchner, Hildebert* (Begr.) Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Auflage, Berlin 2024 verwiesen.

Einführung

„Die Leute haben erstmal angefangen, [das Digitale] aufzubauen, mit der Kraft des Marktes [...] und jetzt merken total viele Leute, ‚Ja Moment mal, diese ganzen Daten da loszulassen und quasi das, was wir als Gesellschaft über Tausende oder wenigstens Hunderte von Jahren aufgebaut haben an Normen und Werten, das lässt sich ja gar nicht in dieser *weirden* neuen Struktur durchsetzen.‘ Wir müssen als Gesellschaft offenbar überlegen, wie wir uns dieser Geschichte wieder bemächtigen können.“¹

A. Problemaufriss

Plattformbetreiber sind Souveräne. Sie errichten digitale Kommunikationsräume; sie strukturieren diese Räume durch Regeln, die sie selbst gegenüber ihren Nutzern aufstellen und durchsetzen; sie gestalten im Wesentlichen autonom die Koordinaten multipolarer Grundrechtsverhältnisse in der öffentlichen Online-Kommunikation.² Dieser Umstand hat eine Debatte um die Hoheit über Normen und Werte im Digitalen lanciert.

In der rechtswissenschaftlichen Debatte lag der Fokus ursprünglich darauf, die Verbreitung *rechtswidriger* Inhalte einzudämmen, während in Bezug auf *rechtmäßige* Inhalte ein kohärentes Konzept für die plattformseitige Strukturierung von Kommunikationsräumen fehlte.³ In Deutschland versuchte die Rechtsprechung das insoweit nur fragmentarische Mosaik aus gesetzlichen

¹ *Böhmermann*, Podcast „Fest & Flauschig“, Folge vom 9. September 2023, 19:06–19:33.

² Vgl. grundlegend nur *Klonick*, *The New Governors: The People, Rules, and Processes Governing Online Speech*, *Harv. Law Rev.* 2018, 1599; *Schweitzer*, *Digitale Plattformen als private Gesetzgeber: Ein Perspektivwechsel für die europäische „Plattform-Regulierung“*, *ZEuP* 2019, 1; *Hoffmann-Riem*, *Digitale Transformation*, S. 124 ff.; *Teubner/Golia*, *Digitalverfassung*, *JZ* 2023, 625 (628); vgl. auch *Dolata*, *Plattform-Regulierung. Koordination von Märkten und Kuratierung von Sozialität im Internet*, *Berl. J. Soziol.* 2019, 179 (184 f.). Näher dazu unter Kap. 1 B.

³ *De Gregorio*, *The Rise of Digital Constitutionalism in the European Union*, *Int. J. Const. Law* 2021, 41 (59 ff.); *Koltay*, *The Protection of Freedom of Expression from Social Media Platforms*, *Mercer Law Rev.* 2022, 523 (535 ff., 589).

Vorgaben unter Rückgriff auf das Grundgesetz zu vervollständigen. Im Juli 2021 konstruierte der BGH im Fahrwasser eines bundesverfassungsgerichtlichen Konstitutionalisierungstrends⁴ ein konkretes Pflichtenprogramm für Anbieter von sozialen Netzwerken, die rechtmäßige Inhalte von Nutzern moderieren: Aus der Auslegung des AGB-Rechts im Wege der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte resultiere vor allem die Pflicht zur Einhaltung bestimmter Verfahrensgarantien bei der Moderation von Inhalten.⁵

Die EU weht mit ihrer Verordnung 2022/2065 vom 19. Oktober 2022 – dem sog. „Digital Services Act“ – nunmehr neuen Wind in die Segel dieser Konstitutionalisierung. Zwar verspricht eine gesetzliche Anordnung, die sich im vierten Absatz einer Vorschrift mit dem Titel „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ versteckt, typischerweise keinen juristischen Paradigmenwechsel. Anders liegt es bei Art. 14 Abs. 4 DSA, der sich zur Keimzelle eines europäischen Plattformverfassungsrechts entwickeln könnte. Darin heißt es:

„Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der [in ihren AGB] genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind, etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Freiheit und den Pluralismus der Medien und andere Grundrechte und -freiheiten.“

Demnach sollen insbesondere Plattformbetreiber nutzergenerierte Inhalte nur noch unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der EU moderieren dürfen. Anstatt Grundrechtswirkungen den situativen Entscheidungen der nationalen Judikative zu überlassen, erhebt die unionale Legislative also eigenmächtig den Anspruch, digitale Kommunikationsräume unionsgrundrechtlich zu durchwirken. Das erzeugt erhebliche Spannungslagen.

Einerseits stiftet die Vorschrift des Art. 14 Abs. 4 DSA Unruhe im Verhältnis zwischen EU und Mitgliedstaaten. Der Konstitutionalisierungsanspruch der EU prescht insofern auf die (Grund-)Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ein, als dass sich die Bewertung der Moderation von Inhalten augenscheinlich nach der EU-Grundrechtecharta richten soll. Daraus erwächst die föderale Herausforderung, den in digitalen Kommunikationsräumen anwendbaren Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem der EU zu determinieren.

Andererseits zwingt Art. 14 Abs. 4 DSA zu einem Umdenken im Privatrechtsverhältnis zwischen Plattformbetreibern und Nutzern. Durch seinen Verweis auf die Charta ordnet der Verordnungsgeber schlicht einfachgesetz-

⁴ Dazu unter Kap. 1 C.II.1.

⁵ BGH, Urt. v. 29. Juli 2021, III ZR 179/20 (= NJW 2021, 3179) Rn. 51 ff.; BGH, Urt. v. 29. Juli 2021, III ZR 192/20 (= ZUM-RD 2021, 612) Rn. 63 ff.; näher dazu Kap. 1 C.II.1.c).

lich an, dass Plattformbetreiber als Privatrechtssubjekte an die grundsätzlich hoheitszentrierten Unionsgrundrechte gebunden sind. Diese der europäischen Plattformregulierung entspringende Gesetzgebungstechnik, Digitalunternehmen qua sekundärrechtlicher Bestimmung in den Kreis der Adressaten von Grundrechtsverpflichtungen aufzunehmen, gesellt sich als noch zu durchleuchtende Unbekannte zum Repertoire herkömmlicher Horizontalwirkungskonstruktionen.

B. Forschungsfrage

Angesichts dieser Spannungslagen gilt es, eine Antwort auf die die weitere Untersuchung leitende Forschungsfrage zu finden: Inwieweit kann Art. 14 Abs. 4 DSA digitale Kommunikationsräume auf Online-Plattformen unionsgrundrechtlich konstitutionalisieren?

C. Ziele, Gang und Grenzen

Die Arbeit hat dabei dreierlei Ziele. Erstens sollen die grundlegenden Prozesse der Konstitutionalisierung von Regelstrukturen in digitalen Kommunikationsräumen auf Online-Plattformen in Deutschland und der EU nachgezeichnet werden, um die Bedeutung des Art. 14 Abs. 4 DSA zu kontextualisieren. Zweitens soll auf dieser Grundlage im Kern der Untersuchung anhand der untersuchungsgegenständlichen Vorschrift Ordnung in die diffuse Diskussion um grundrechtliche Horizontalwirkungen im Plattformrecht gebracht werden. Daran anknüpfend intendiert das hiesige Projekt drittens, Grundstrukturen zur dogmatischen Entwicklung eines europäischen Plattformverfassungsrechts zu entwerfen.

In einem ersten Kapitel werden die Grundlagen der weiteren Untersuchung gelegt. Das erfordert es, sich dem rechtstatsächlichen Phänomen von Kommunikationsräumen auf Online-Plattformen zu nähern, um darauf basierend einen Überblick über die dort geltenden Regelstrukturen zu schaffen. Eine akteurszentrierte Systematisierung der Elemente dieser Regelstrukturen soll insoweit zur Komplexitätsreduktion beitragen. Einmal dekonstruiert, soll rekonstruierend erörtert werden, inwiefern die Regelstrukturen in digitalen Kommunikationsräumen einem Prozess der Hybridisierung unterliegen. Einen Unterfall eines solchen Hybridisierungsprozesses bildet die Konstitutionalisierung solcher Regelstrukturen, der sich der letzte Teil des ersten Kapitels einführend widmet.

In einem zweiten Kapitel wird – ausgehend von diesen Grundlagen – Art. 14 Abs. 4 DSA als Herzstück der Konstitutionalisierung digitaler Regel-

strukturen in den Blick genommen. Die Neuartigkeit der in dieser sekundärrechtlichen Vorschrift Ausdruck findenden Gesetzgebungstechnik setzt eine tiefere Analyse ihrer formellen wie materiellen Primärrechtskonformität voraus. Ist diese Hürde einmal genommen, kann im Anschluss daran die Begutachtung damit fortsetzen, die Implikationen der konstitutiven Natur dieser Grundrechtsanordnung zu erörtern. Dies gestattet die Überprüfung der These, dass der Verweis auf die Charta „Plattformverfassungen durch Unionsgrundrechte“ etabliert.

In einem dritten Kapitel geht es umgekehrt darum, wie „Unionsgrundrechte durch Plattformverfassungen“ Schlagkraft in digitalen Kommunikationsräumen erfahren. Konkret wird durchleuchtet, inwieweit durch Art. 14 Abs. 4 DSA geschaffene Plattformverfassungen als Vehikel des Grundrechtsschutzes im Digitalen fungieren können. Das bemisst sich anhand des vom Verordnungsgeber gewählten regulatorischen Designs der Grundrechtsanordnung. Diese Anordnung soll im Hinblick auf ihren Anwendungsbereich, ihr inhaltliches Pflichtenprogramm sowie ihre Durchsetzbarkeit unter die Lupe genommen werden.

Bevor in die Untersuchung eingestiegen wird, gilt es, deren Grenzen abzustechen. So wird sich die Arbeit im Wesentlichen mit der Unionsrechtsordnung mit Bezügen zum deutschen Recht beschäftigen. Horizontalwirkungskonstruktionen nach deutschem Recht können hier indes nur knapp besprochen werden.⁶ Ebenso wenig werden für die Konstitutionalisierung digitaler Kommunikationsräume relevante Aspekte des Völkerrechts im Detail aufgegriffen.⁷ Innerhalb der Unionsrechtsordnung fokussiert sich die Analyse auf den DSA, während andere plattformregulatorische Regelwerke nur am Rande besprochen werden.⁸ Die Studie wird sich dabei auf die öffentliche Kommunikation auf Online-Plattformen beschränken; Kommunikation auf anderen Diensten bleibt außen vor.⁹ Obschon der DSA neben seinem Art. 14 Abs. 4 weitere einfachgesetzliche Mechanismen des Grundrechtsschutzes in digitalen Kommunikationsräumen bereithält, werden diese nur insoweit diskutiert, als sie für die hiesige Forschungsfrage bedeutsam sind; die Arbeit wird in erster Linie materiellen Grundrechtsschutz nutzergenerierter Inhalte thematisieren, nicht so sehr den Aspekt des Grundrechtsschutzes durch Verfahren.¹⁰ Außerdem befasst sich die Exploration mit Maßnahmen von Plattformbetreibern in Bezug auf rechtmäßige Inhalte, während der Umgang mit rechtswidrigen Inhalten weitestgehend ausgespart bleiben wird.¹¹ Ebenso wenig erfährt

⁶ Dazu unter Kap. 1 C.II.1. m. w. N.

⁷ Siehe aber unter Kap. 3 B.II.2. und Kap. 3 B.III.3.d)bb)(1).

⁸ Dazu unter Kap. 1 B.I.3.

⁹ Dazu unter Kap. 1 A.II.

¹⁰ Siehe aber unter Kap. 1 C.II.2.a); Kap. 2 A.II.2.b)cc)(2).

¹¹ Dazu unter Kap. 1 B.I.1.; Kap. 3 B.III.3.a)aa)(1).

die Rechtslage hinsichtlich plattformeigener Inhalte nähere Betrachtung; vielmehr geht es um nutzergenerierte Inhalte. Zudem betrifft die folgende Abhandlung das Verhältnis zwischen privaten Plattformbetreibern und privaten Nutzern: Nicht im Einzelnen erörtert werden kommunikationsraumstrukturierende Maßnahmen von Nutzern gegenüber anderen Nutzern; gleichermaßen ausgeschlossen bleibt somit auch die grundrechtsdogmatisch besondere Konstellation, dass Plattformnutzer bzw. -betreiber als Hoheitsträger einzuordnen sind. Schließlich widmet sich das Projekt der Rechtslage hinsichtlich der Konstitutionalisierung digitaler Kommunikationsräume, während Vorschläge für die technische Operationalisierung insoweit herausgearbeiteter Anforderungen an anderer Stelle erfolgen müssen.

Kapitel 1

Grundlagen

Die Grundrechtsanordnung gemäß Art. 14 Abs. 4 DSA zu analysieren, macht es erforderlich, sich vorab ihrem normativen Kontext zu nähern. Die Vorschrift fügt sich als Anforderung für Kommunikationsräume auf Online-Plattformen (A) in ein komplexes Gefüge aus Regelstrukturen (B) ein, die einer zunehmenden Konstitutionalisierung unterliegen (C).

A. Kommunikationsräume auf Plattformen

Bereits lange bevor die ersten Online-Plattformen das Licht der Welt erblickten, wurde online kommuniziert. Seit der Existenz des Internets¹ besteht kommunikativer Austausch online.² Schon *per definitionem* dient das Internet der Kommunikation: Es bündelt als Gesamtnetzwerk voneinander unabhängige Netzwerke aus Rechnern³; in diesem Netzwerk können Datenpakete von Rechner zu Rechner übermittelt⁴ werden.⁵ Gestalteten zunächst die Dienste-

¹ Allgemein zur Geschichte des Internets statt vieler *Hoeren*, Das Internet für Juristen – eine Einführung, NJW 1995, 3295; *Determann*, Kommunikationsfreiheit im Internet, S. 41 ff.; *Meinel/Sack*, Internetworking, S. 5 ff.; *Brügger*, in: Burgess/Marwick/Poell (Hrsg.), The SAGE Handbook of Social Media, S. 196 ff.

² *Hohlfeld u. a.*, in: Hornung/Müller-Terpitz (Hrsg.), Rechtshandbuch Social Media, S. 13 f. m. w. N.; *Ebersbach u. a.*, Social Web, S. 12 ff.; *Pille*, Meinungsmacht, S. 51 f., 58 ff.; *Brügger*, in: Burgess/Marwick/Poell (Hrsg.), The SAGE Handbook of Social Media; *Pernice*, Staat und Verfassung in der Digitalen Konstellation, S. 183.

³ Zur Entwicklung von Rechnern im Überblick *Hohlfeld u. a.*, in: Hornung/Müller-Terpitz (Hrsg.), Rechtshandbuch Social Media, S. 14 m. w. N.

⁴ Technisch beschrieben werden kann die Datenübermittlung mit dem ISO/OSI-Referenzmodell. Nach diesem Modell sind sieben hierarchisch angeordnete Schichten mit jeweils unterschiedlichen Funktionen für die Kommunikation verantwortlich (Bitübertragung, Sicherung, Vermittlung, Transport, Kommunikationssteuerung, Darstellung und Anwendung). Die ersten vier Schichten dienen der Signal-, die letzten drei Schichten der Inhaltsübertragung. Zu den technischen Details siehe *Meinel/Sack*, Internetworking, S. 41 ff.; *Schütz*, in: Geppert/Schütz (Hrsg.), Beck'scher TKG-Kommentar, § 6 TKG Rn. 35 ff.

anbieter die Inhalte des World Wide Web⁶ selbst,⁷ prägten die Nutzer durch ihre Partizipation zunehmend die Online-Inhalte.⁸ Kennzeichnend ist insoweit die „Plattformisierung“ des Netzes: Diensteanbieter errichteten eigene Ökosysteme, innerhalb derer sich Nutzer miteinander vernetzen.⁹ In diesen Ökosystemen konsumieren *und* produzieren Nutzer die Inhalte; sie werden zu „Prosumenten“.¹⁰ Solche Kommunikationsplattformen versuchten sich insbesondere ab Mitte der 1990er-Jahre, entwickelten sich um die Jahrtausendwende und florierten spätestens ab dem Jahr 2003.¹¹ Während einige dieser Platt-

⁵ *Determann*, Kommunikationsfreiheit im Internet, S. 40; *Etling-Ernst*, in: Schiwy/Schütz/Dörr (Hrsg.), Medienrecht: Lexikon für Praxis und Wissenschaft, S. 258 ff.; *Meinel/Sack*, Internetworking, S. 28.

⁶ Der Begriff des Internets umfasst – anders als allgemeinsprachlich regelmäßig verwendet – über das World Wide Web hinaus auch andere Kommunikationsdienste, z. B. E-Mail, *Instant Messaging* oder *Machine-to-Machine*-Kommunikation, vgl. dazu nur *Mayer*, Das Internet im öffentlichen Recht, S. 34 ff.; *Schneider*, Sperren und Filtern im Internet, MMR 2004, 18 (21); *Etling-Ernst*, in: Schiwy/Schütz/Dörr (Hrsg.), Medienrecht: Lexikon für Praxis und Wissenschaft, S. 258 f.; *Pille*, Meinungsmacht, S. 52 m. w. N. Zur kommunikationswissenschaftlichen Notwendigkeit dieser Unterscheidung, *Beck*, in: Funken/Löw (Hrsg.), Raum – Zeit – Medialität, S. 133.

⁷ *Fahrig*, in: Oster/Fechner (Hrsg.), Konvergenz – Datenschutz – Meinungsforen: Fragestellungen des Internetrechts, S. 79.

⁸ Zum sog. „Web 2.0“ grundlegend *O'Reilly*, What is Web 2.0: Design Patterns and Business Models for the Next Generation of Software, Communications & Strategies 2007, 17. Siehe auch *Fahrig*, in: Oster/Fechner (Hrsg.), Konvergenz – Datenschutz – Meinungsforen: Fragestellungen des Internetrechts, S. 79 ff.; *Walsh u. a.*, in: Walsh/Hass/Kilian (Hrsg.), Web 2.0: Neue Perspektiven für Marketing und Medien, S. 3 ff.; *Meinel/Sack*, Internetworking, S. 8 ff.; *Hohlfeld u. a.*, in: Hornung/Müller-Terpitz (Hrsg.), Rechtshandbuch Social Media, S. 14; *Ebersbach u. a.*, Social Web, S. 21 ff.; *Pille*, Meinungsmacht, S. 68 ff.; zu den vorherigen Wurzeln dieser Entwicklung *Stevenson*, in: Burgess/Marwick/Poell (Hrsg.), The SAGE Handbook of Social Media, S. 69 ff.; siehe dazu auch *Srnicek*, Platform Capitalism, S. 22 ff.

⁹ *Schmidt u. a.*, Zur Relevanz von Online-Intermediären für die Meinungsbildung S. 32 f. m. w. N.; *König/Nentwich*, in: Schmidt/Taddicken (Hrsg.), Handbuch soziale Medien, S. 177; *Seemann*, Die Macht der Plattformen, S. 11 ff.

¹⁰ *Hohlfeld u. a.*, in: Hornung/Müller-Terpitz (Hrsg.), Rechtshandbuch Social Media, S. 16; grundlegend *Bruns*, Blogs, Wikipedia, Second Life, and Beyond.

¹¹ *Boyd/Ellison*, Social Network Sites: Definition, History, and Scholarship, JCMC 2007, 210 (212 ff.); *Röll*, in: Hugger (Hrsg.), Digitale Jugendkulturen, S. 210 ff.; *Giere*, Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), S. 47 ff., jeweils m. w. N. Insoweit wird teilweise der Begriff des „Social Web“ als Unterkategorie des „Web 2.0“ verwendet, *Ebersbach u. a.*, Social Web, S. 30 ff.; *Niemann-Lenz*, Risiken und Nutzen der Kommunikation auf Social Networking Sites, S. 29. Andere verwenden die Begriffe „Social Web“, „Social Media“ und „Soziale Medien“ nebeneinander, siehe etwa *Hohlfeld u. a.*, in: Hornung/Müller-Terpitz (Hrsg.), Rechtshandbuch Social Media, S. 11 ff.; kritisch dazu in Abgrenzung zu „Sozialen Netzwerken“ *Zschoch*, Soziale Netzwerke im Kartellrecht, S. 8 f.

formen eine nur geringe Lebensspanne verzeichnen konnten, etablierten sich andere fest am Markt.¹² Inzwischen gehört die Online-Kommunikation auf Plattformen für viele Menschen weltweit zum Alltag,¹³ zumal entsprechende Dienste zunehmend mobil genutzt werden.¹⁴ Auf solchen Plattformen entstehen digitale Kommunikationsräume. Die Metapher des Kommunikationsraums stellt kein Plattformspezifikum dar, sondern dient der Kommunikationswissenschaft als etabliertes Beschreibungsinstrument von Kommunikationsstrukturen (I). Dieses nachbarwissenschaftliche Verständnis kann für die Zwecke der hiesigen Studie angezapft werden, um die besonderen Konfigurationen von Kommunikationsräumen, die sich auf Plattformen bilden, als Untersuchungsgegenstand in den Blick zu nehmen (II). Angesichts der eigenständigen Bedeutungsfacetten solcher digitaler Kommunikationsräume (III) wird die Arbeit auf diese zugeschnitten sein.

I. Das Phänomen des Kommunikationsraums

Die Semantik des Internets lebt von Metaphern.¹⁵ Insbesondere die Raummetapher erfährt rege Verwendung.¹⁶ Auch in rechtswissenschaftlichen Untersuchungen zu Fragen des Plattformrechts findet die Metapher des Kommunikationsraums zunehmend Eingang. Die rege Nutzung der Kommunikationsraummetapher steht indes im Widerspruch zur spärlichen Auseinandersetzung mit diesem Bild in rechtlichen Analysen (1). Dies verwundert insoweit, als dass sich Nachbardisziplinen vertieft mit der Raummetapher auseinandersetzen. So hat sich innerhalb der Kommunikationswissenschaft ein veritables Raumenken etabliert. Freilich ohne den Anspruch auf eine abschließende

¹² *Zschoch*, Soziale Netzwerke im Kartellrecht, S. 11 ff.; *Giere*, Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), S. 47 ff.

¹³ *Chmelik*, Social Network Sites – Soziale Netzwerke, S. 45 f.

¹⁴ *Hohlfeld u. a.*, in: Hornung/Müller-Terpitz (Hrsg.), Rechtshandbuch Social Media, S. 22; *Seemann*, Die Macht der Plattformen, S. 44; vgl. auch *Pille*, Meinungsmacht, S. 59; *Chmelik*, Social Network Sites – Soziale Netzwerke, S. 54; *Wilken*, in: Burgess/Marwick/Poell (Hrsg.), The SAGE Handbook of Social Media, S. 279 ff.; *Brügger*, in: Burgess/Marwick/Poell (Hrsg.), The SAGE Handbook of Social Media, S. 208.

¹⁵ Siehe nur „Surfen“, „Cloud“, „Datenautobahn“, „Portale“, „Marktplätze“, vgl. *Beck*, in: Funken/Löw (Hrsg.), Raum – Zeit – Medialität, S. 119; *Becker*, in: Budke/Kanwischer/Pott (Hrsg.), Internetgeographien: Beobachtungen zum Verhältnis von Internet, Raum und Gesellschaft; *Beck*, Computervermittelte Kommunikation im Internet, S. 2 ff.; *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung, S. 220 f. m. w. N.

¹⁶ *Beck*, in: Funken/Löw (Hrsg.), Raum – Zeit – Medialität, S. 119 ff.; *Becker*, in: Budke/Kanwischer/Pott (Hrsg.), Internetgeographien: Beobachtungen zum Verhältnis von Internet, Raum und Gesellschaft; *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung, S. 221 m. w. N. Im Englischen dazu etwa *Lemley*, Place and Cyberspace, California Law Rev. 2003, 521; *Cohen*, Cyberspace as/and Space, Columbia Law Rev. 2007, 210.

Darstellung zu erheben, soll daher die kommunikationswissenschaftliche Entwicklung der Raumforschung nachgezeichnet werden (2). Auf der Grundlage jüngerer Erkenntnisse dieses Forschungsbereichs können die wesentlichen Merkmale des Kommunikationsraums synthetisiert werden (3).

1. Metapher des Kommunikationsraums in der Rechtswissenschaft

Die Raummetapher ist im Recht nichts Neues. Die Kategorie des Raumes dient bislang insbesondere der Bestimmung eines Teils der Erdoberfläche (z. B. Staatsgebiet, Geltungsbereich von Gesetzen, unionsrechtlicher Raum der Sicherheit, Freiheit und des Rechts) oder eines dreidimensionalen Behälters (z. B. im Bauordnungs- und Strafrecht).¹⁷ Lag dem lange „die Vorstellung vom Raum als natürlich vorgegebener Container zugrunde“¹⁸, thematisieren rechtswissenschaftliche Untersuchungen vermehrt den Raum als soziales Konstrukt. Dies gilt bislang vornehmlich für die analoge Welt, etwa in Bezug auf den Verwaltungsrechtsraum Europa¹⁹ oder den städtischen öffentlichen Raum²⁰.

Geht es um Online-Kommunikationsräume, wagt die rechtswissenschaftliche Literatur hingegen nur verhaltene Blicke in die Kommunikationswissenschaft. Es zeigt sich, dass Wissenschaftler die Metapher des Kommunikationsraums zwar intuitiv nutzen, eine fachliche Auseinandersetzung hin zu einem *Terminus technicus* jedoch ausbleibt.²¹ Nur vereinzelt findet in groben

¹⁷ Peuker, Verfassungswandel durch Digitalisierung, S. 226; siehe auch Müller-Mall, in: Debus/Kruse/Peters/Schröder/Seifert/Sicko/Stirn (Hrsg.), Verwaltungsrechtsraum Europa, S. 10 m. w. N. in Fn. 5, S. 18 m. w. N. in Fn. 33.

¹⁸ Peuker, Verfassungswandel durch Digitalisierung, S. 226. Diese Einschränkung ohne Erwähnung nachbarwissenschaftlicher Erkenntnisse ausdrücklich vornehmend etwa Gornik, Die Bindung der Betreiber öffentlicher Räume an die Kommunikationsgrundrechte, S. 31.

¹⁹ Müller-Mall, in: Debus/Kruse/Peters/Schröder/Seifert/Sicko/Stirn (Hrsg.), Verwaltungsrechtsraum Europa, S. 9 ff.; Müller-Mall, Legal spaces, S. 119 ff.

²⁰ Siehr, Das Recht am öffentlichen Raum, insbesondere S. 60 ff., 649 ff.

²¹ Siehe etwa Holznel, Internetdienstefreiheit und Netzneutralität, AfP 2011, 532 (535 f.); Pille, Meinungsmacht, S. 181, 335, 338 f., 375; Lang, Netzwerkdurchsetzungsgesetz und Meinungsfreiheit, AöR 2018, 220 (243); Lüdemann, Grundrechtliche Vorgaben für die Löschung von Beiträgen in sozialen Netzwerken, MMR 2019, 279 (281 f.); Tief, Kommunikation auf Facebook, Twitter & YouTube, S. 13 f., 76, 131; vgl. zur unzulänglichen Auseinandersetzung mit dem Kommunikationsraum in dieser Arbeit auch die Kritik bei Friehe, Rezension: Tief, Kommunikation auf Facebook, Twitter & YouTube, MMR-Aktuell 2020, 430180; Brings-Wiesen/Damberg-Jänsch, Der free flow of information im Wandel des digitalen Zeitalters: Eine Bestandsaufnahme der internetbezogenen Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK, UFITA 2020, 284 (309); Adelberg, Rechtspflichten und -grenzen der Betreiber sozialer Netzwerke, S. 1, 54, 63; Giere, Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Ansätzen eine Auseinandersetzung mit dem Raumbegriff in Bezug auf Kommunikationsplattformen statt.²² Jüngere Gerichtsentscheidungen zu kommunikationsrechtlichen Fragen auf Online-Plattformen manifestieren ebenso den verstärkten Rückgriff auf das Bild des Kommunikationsraums – ohne aber

(NetzDG), S. 208 f.; *Kühling*, „Fake News“ und „Hate Speech“ – Die Verantwortung der Medienintermediäre zwischen neuen NetzDG, MStV und Digital Services Act, ZUM 2021, 461 (462, 464, 470 ff.); *Iben*, Staatlicher Schutz vor Meinungsrobotern, S. 117 ff., 143 f.; *Langenfeld*, Der Schutz freier Kommunikationsräume in der digitalen Welt – Eine Gedankenkizze, ZEuS 2021, 33; *Völmann*, Freiheit und Grenzen digitaler Kommunikation, MMR 2021, 619; *Flamme*, Schutz der Meinungsvielfalt im digitalen Raum, MMR 2021, 770; *Müller*, Grundrechtsschutz durch Verfahren im Social Media Recht – Maßgaben für die Moderation nicht-justizialer Inhalte in sozialen Netzwerken, AfP 2022, 104 (106); *Krönke*, Privatverfahrensrecht in digitalen Grundrechtsnetzwerken, ZUM 2022, 13 (18); *Raue*, Plattformnutzungsverträge im Lichte der gesteigerten Grundrechtsbindung marktstarker sozialer Netze, NJW 2022, 209; *Schmittmann*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, Teil 9 Plattformrecht Rn. 5.

²² *Ingold*, Meinungsmacht des Netzes, MMR 2020, 82 (83 m. w. N.) explizit zur Eigenschaft des Online-Kommunikationsraums als soziales und dynamisches Konstrukt. Angesichts dieser Eigenschaft seien Kommunikationsräume der rechtswissenschaftlichen Analyse dieses Realbereichs nur durch die Rezeption medienwissenschaftlicher Erkenntnisse zugänglich. Erst dies ermögliche die „Systematisierung von Transformationsfaktoren“ von Öffentlichkeiten, die zur rechtlichen Handhabung der wachsenden Digitalisierung unabdingbar sei. Darin erschöpft sich indes seine Analyse zum Phänomen des Online-Kommunikationsraums.

Siehe auch *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung, S. 219 ff. *Peuker* setzt sich eingehend mit dem Raumbegriff im Recht des Digitalen auseinander. In seiner Untersuchung zur Frage, ob raumbezogene Leitbilder den Verfassungswandel durch Digitalisierung beschreiben können, deutet auch er auf die typischerweise oberflächliche Auseinandersetzung mit dem Raumbegriff in der Rechtswissenschaft hin (S. 226). Dies nimmt er zum Anlass, einen räumlichen Problemzugriff auf Internetsachverhalte zu diskutieren. Die Analyse nimmt zunächst wissenschaftliche Perspektiven auf den Raum als soziale Konstruktion in den Blick. Daran anknüpfend diskutiert er, inwieweit diese Perspektive bereits Eingang in die Rechtswissenschaft gefunden hat. Die Diskussion fokussiert sich insoweit auf eine Auseinandersetzung mit *Müller-Mall*, in: Debus/Kruse/Peters/Schröder/Seifert/Sicko/Stirn (Hrsg.), Verwaltungsrechtsraum Europa; *Müller-Mall*, Legal spaces, die den Raum als geeignete Analysekatgorie für hybride, relationale und dynamische Rechtskonstellationen verstehen möchte. Auf dieser Grundlage erörtert er den Ertrag räumlichen Denkens in der Rechtswissenschaft in Bezug auf die Digitalisierung. Soweit ersichtlich, ist *Peuker* mit seinen Ausführungen in dieser Tiefe Pionier der interdisziplinären Analyse zum Raumdenken im Recht des Digitalen. Gleichwohl knüpft die Untersuchung ausschließlich an soziologische Erkenntnisse an. Sie lässt – obwohl offenbar (auch) das Phänomen von *Kommunikationsräumen* untersuchungsgegenständlich ist (S. 224 f., 226) – die umfassende kommunikationswissenschaftliche Debatte zum Raumdenken außer Betracht. Spezifika von Kommunikationsräumen auf Online-Plattformen sind nicht Gegenstand seiner Studie.

Sachregister

- III. Weg*-Beschluss 86 f., 93
- AGB-Recht 52 ff., 66 ff., 89 ff., 216 ff.
Anhörung 95, 97, 99, 259
Anspruchsgrundlagen 299 ff.
Aufmerksamkeitsökonomie 24, 31 f.,
48, 94, 131
- Bestimmtheitsgebot 157 ff., 237
Beziehungsmanagement 38
Bierdosen-Flashmob-Beschluss 86,
102 f.
Binnenmarktkompetenz 106 ff.
Brussels Effect 312
- Code is law* 33
- Digital Constitutionalism* 81 ff.
Drittwirkung 2, 85 ff.
Durchführung des Unionsrechts 154 ff.
- Einschätzungsprärogative 161, 168 ff.,
258 ff., 287
- Fraport*-Urteil 85 f., 95, 102
Freiheitskorridore 56, 78
- Grundrechtsbindung, staats-
gleich/staatsähnlich 86 ff., 93, 95,
161, 197, 264
Grundrechtspositionen
– Berufsfreiheit 39, 92, 94, 132 ff., 165
– Eigentumsrecht 92, 135 ff., 165
– Gleichheitsrecht 162 f.
– Medienfreiheit 143 ff., 181, 198, 257,
281
– Meinungsfreiheit 39, 138 ff., 145,
148 f., 245, 284
– Unternehmerische Freiheit 131, 181,
257
Grundrechtsschutz durch Verfahren 99,
172 ff.
- Horizontalwirkungskonstruktionen
182 ff.
Hybrid Speech Governance 77 ff.,
295 f.
- Identitätsmanagement 38
Informationsmanagement 38 f.
Innovationsförderung 109, 161, 180,
253 f.
Integrationsvehikel 308 ff.
- Kommunikationsraum
– Angewiesenheit 93, 162, 269 ff.
– Ausrichtung 274 ff.
– Austauschbarkeit 272 f.
– Bedeutung 37 ff.
– Beziehungsdimension 19, 34, 41, 273,
284
– Nutzererwartung 274 f.
– Nutzerinvolvierung 277 f.
– Phänomen 8 ff.
– raumstrukturierende Faktoren 29 ff.
– Referenzdimension 20, 34, 41, 273,
284
– Vermittlungsdimension 20, 34, 273
– Zeitdimension 20, 34, 273
Konstitutionalisierung 80 ff., 204 ff.,
307 f.
- Legitimation 204, 255 f., 259

- Macht
- Marktmacht 98, 234, 265 ff., 269
 - Meinungsmacht 268 f.
 - Soziale Macht 264 f.
 - Staatsanaloge Macht 263 f.
- Market for rules* 48, 267
- Moderation von Inhalten 57 ff., 226 ff.
- Netzwerkeffekte 25 f., 145, 265 ff.
- New-School Regulation* 43, 63 ff., 79
- Normenhierarchie 75, 81 f., 123 f., 125 ff., 156, 161, 194, 199, 202, 205 f.
- Nutzerbegriff 165, 234 ff.
- Old-School Regulation* 43 ff., 79, 231
- Plattform
- Begriff 22 ff.
 - Geschäftsmodelle 23 f.
 - Organisationsstruktur 278 f.
 - Plattformverfassungsrecht 209 f. 228 f., 294 f., 298
 - Plattformnutzungsvertrag 53, 75, 79, 218, 299
 - Typen 36
 - Verhältnis zum Kommunikationsraum 34 ff.
- Pluralist Model of Speech Regulation* 42 ff.
- praktische Konkordanz 88, 93, 206 f., 260 f.
- Private Governance* 46 ff., 75, 79 f., 102
- Recht auf Vergessen I*-Beschluss 87, 93, 103
- rechtsstaatliches Verteilungsprinzip 237 f.
- regulierte Selbstregulierung 78, 178 f., 254
- Schutzpflicht 167 ff.
- self-standing*-Test 194, 198
- Spatial Turn* 14 ff.
- Spielraumkorrektur 284 ff.
- Spielraumtest 238 ff.
- Stadionverbot*-Beschluss 86, 93
- Subjektivierung von Grundrechtsschutz 208 ff., 291 ff.
- Systemisches Risiko 178, 224 f., 249 ff., 254 ff., 284 f.
- umgekehrte *Solange*-Doktrin 285 ff.
- Verbandsklage 289, 302 f.
- Verhaltenskodex 51, 179, 254 ff.
- Verhältnismäßigkeit 158, 160 ff., 237 f., 247 f., 251
- Wechselwirkungslehre 280
- Wesensgehalt von Grundrechten 131, 159 ff., 175, 181, 284 ff.